



DIE 3 WICHTIGSTEN PRÜFUNGSSCHEMATA MIT KLAUSURKLASSIKERN

BGB AT

**#1 - WIRKSAMKEIT EINER WILLENSERKLÄRUNG BEI FEHLENDER ODER
BESCHRÄNKTER GESCHÄFTSFÄHIGKEIT (§§ 104 FF. BGB)**

#2 - VORAUSSETZUNGEN DER ANFECHTUNG (§§ 119 FF. BGB)

#3 - VORAUSSETZUNGEN DER STELLVERTRETUNG (§§ 164 FF. BGB)

#1 WIRKSAMKEIT EINER WILLENSERKLÄRUNG BEI FEHLENDER ODER BESCHRÄNKTER GESCHÄFTSFÄHIGKEIT (§§ 104 FF. BGB)

I. GESCHÄFTSUNFÄHIGKEIT (§ 104 BGB)

- Geschäftsunfähigkeit nach § 104 BGB prüfen.
- Willenserklärung eines Geschäftsunfähigen grundsätzlich nichtig (§ 105 Abs. 1 BGB).
- Willenserklärung ebenfalls nichtig bei vorübergehender Störung der Geistestätigkeit (§ 105 Abs. 2 BGB).
- Ausnahmen insbesondere bei selbstständigem Betrieb eines Erwerbsgeschäfts (§ 112 BGB) oder einem genehmigten Arbeitsverhältnis (§ 113 BGB).

II. BESCHRÄNKTE GESCHÄFTSFÄHIGKEIT (§§ 106 FF. BGB)

- Minderjährige zwischen Vollendung des 7. und 18. Lebensjahres (§§ 2, 106 BGB).
- Entsprechende Anwendung bei Volljährigen mit Einwilligungsvorbehalt (§ 1903 BGB).

1. WIRKSAMKEIT OHNE NACHTRÄGLICHE GENEHMIGUNG

A) EINWILLIGUNG DES GESETZLICHEN VERTRETERS

- vorherige Zustimmung (§§ 107, 183 BGB)

B) LEDIGLICH RECHTLICHER VORTEIL (§ 107 BGB)

- Rechtsgeschäft begründet ausschließlich rechtliche Vorteile.
- Maßgeblich sind ausschließlich rechtliche, nicht wirtschaftliche Vor- oder Nachteile.

C) BEWIRKEN DER LEISTUNG MIT EIGENEN MITTELN (§ 110 BGB)

- sog. Taschengeldparagraph.
- Erforderlich ist vollständige Bewirkung der geschuldeten Leistung mit zur freien Verfügung überlassenen Mitteln.

2. NACHTRÄGLICHE GENEHMIGUNG (§§ 108, 184 BGB)

- Vertrag zunächst schwebend unwirksam.
- Genehmigung lässt den Vertrag rückwirkend wirksam werden (§ 184 BGB).
- Verweigert der gesetzliche Vertreter die Genehmigung, ist der Vertrag endgültig unwirksam.



#GEWUSST? TYPISCHE KLAUSURPROBLEME: DIESE FALLSTRICKE SOLLTEST DU KENNEN!

- **Rechtlicher oder nur wirtschaftlicher Vorteil?** Für § 107 BGB kommt es ausschließlich auf die **rechtlichen** Auswirkungen des Rechtsgeschäfts an. Wirtschaftliche Vor- oder Nachteile spielen grundsätzlich keine Rolle.
- **Wann greift der Taschengeldparagraph (§ 110 BGB)?** Die Vorschrift setzt voraus, dass der Minderjährige die geschuldete Leistung vollständig mit Mitteln bewirkt hat, die ihm zur freien Verfügung überlassen wurden. Eine bloße Ratenzahlung genügt regelmäßig nicht.
- **Schwebende Unwirksamkeit richtig einordnen:** Ohne die erforderliche Einwilligung ist der Vertrag zunächst **schwebend unwirksam**. Erst die Genehmigung des gesetzlichen Vertreters (§§ 108, 184 BGB) macht ihn rückwirkend wirksam.
- **Erklärungsbewusstsein – der Klassiker der „Trierer Weinversteigerung“:** Nach herrschender Meinung kann eine Willenserklärung trotz fehlenden Erklärungsbewusstseins wirksam sein, wenn der Erklärende bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt hätte erkennen können, dass sein Verhalten als Willenserklärung verstanden wird.
- **Gefälligkeit oder Rechtsbindungswille?** Nicht jede Zusage im Alltag begründet bereits einen Vertrag. Entscheidend ist, ob aus Sicht eines objektiven Empfängers ein Rechtsbindungswille vorliegt oder lediglich eine unverbindliche Gefälligkeit.

BGB AT | DIE 3 WICHTIGSTEN PRÜFUNGSSCHEMATA MIT KLAUSURKLASSIKERN

#1 - Wirksamkeit einer Willenserklärung bei fehlender oder beschränkter Geschäftsfähigkeit (§§ 104 ff. BGB)



EXKURS: TATBESTAND EINER WILLENSERKLÄRUNG

I. ÄUSSERER (OBJEKTIVER) ERKLÄRUNGSTATBESTAND

- Verhalten, das aus Sicht eines objektiven Empfängers einen Rechtsfolgewillen erkennen lässt.
- Auslegung nach §§ 133, 157 BGB.
- Empfangsbedürftige Willenserklärungen müssen wirksam zugehen (§ 130 BGB).

II. INNERER (SUBJEKTIVER) ERKLÄRUNGSTATBESTAND

1. HANDLUNGSWILLE

- Bewusstes menschliches Verhalten.
- Unverzichtbare Voraussetzung jeder Willenserklärung.

2. ERKLÄRUNGSBEWUSSTSEIN

- Bewusstsein, eine rechtserhebliche Erklärung abzugeben.
- Nach h.M. erforderlich; fehlt es, kann eine Willenserklärung ausnahmsweise dennoch vorliegen, wenn der Erklärende bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt hätte erkennen können, dass sein Verhalten als Willenserklärung verstanden wird (sog. **Trierer Weinversteigerung**).

3. GESCHÄFTSWILLE

- Wille, eine bestimmte Rechtsfolge herbeizuführen.
- Kein notwendiger Bestandteil einer Willenserklärung.
- Fehlt insbesondere bei Gefälligkeitsverhältnissen häufig der Rechtsbindungswille.



#2 VORAUSSETZUNGEN DER ANFECHTUNG (§§ 119 FF. BGB)

I. ANWENDBARKEIT DER ANFECHTUNG (§ 142 ABS. 1 BGB)

- Keine vorrangigen Spezialregelungen (z. B. §§ 2078 ff., 1313 ff. BGB)
- Analoge Anwendung auch auf geschäftsähnliche Handlungen
- Keine Anfechtung bei speziellen Gewährleistungsregelungen (z. B. Kaufrecht)

II. ZULÄSSIGKEIT DER ANFECHTUNG

- Anfechtbar sind grundsätzlich nur Willenserklärungen
- Keine Anfechtung von Realakten

III. ANFECHTUNGSERKLÄRUNG (§ 143 BGB)

1. ANFECHTUNGSBERECHTIGTER

- Grundsätzlich der Erklärende
- Bei Stellvertretung ggf. der Vertretene (§ 166 Abs. 1 BGB)

2. ANFECHTUNGSERKLÄRUNG

- Erklärung muss den Willen erkennen lassen, das Rechtsgeschäft wegen eines Willensmangels rückwirkend zu beseitigen
- Das Wort „Anfechtung“ ist nicht erforderlich

3. RICHTIGER ANFECHTUNGSGEGNER

- Bestimmung nach § 143 BGB

IV. ANFECHTUNGSGRUND

1. INHALTSIRRTUM (§ 119 ABS. 1 ALT. 1 BGB)

- Irrtum über Bedeutung oder rechtliche Tragweite der Erklärung

2. ERKLÄRUNGSIRRTUM (§ 119 ABS. 1 ALT. 2 BGB)

- Fehler bei der Abgabe der Erklärung (z. B. Verschreiben, Versprechen, Vertippen)

3. EIGENSCHAFTSIRRTUM (§ 119 ABS. 2 BGB)

- Irrtum über verkehrswesentliche Eigenschaften einer Person oder Sache

4. FALSCHÜBERMITTLUNG (§ 120 BGB)

- Unbewusst fehlerhafte Übermittlung durch einen Boten

5. ARGLISTIGE TÄUSCHUNG (§ 123 ABS. 1 ALT. 1 BGB)

- Täuschung
- Kausalität
- Arglist
- Widerrechtlichkeit

6. WIDERRECHTLICHE DROHUNG (§ 123 ABS. 1 ALT. 2 BGB)

- Drohung
- Widerrechtlichkeit
- Kausalität

V. KEIN AUSSCHLUSS DER ANFECHTUNG

- Insbesondere keine Bestätigung (§ 144 BGB)
- Kein Ausschluss nach Treu und Glauben (§ 242 BGB)

VI. ANFECHTUNGSFRIST

- §§ 119, 120 BGB: unverzüglich (§ 121 BGB)
- § 123 BGB: innerhalb eines Jahres (§ 124 BGB)
- Absolute Höchstfrist: zehn Jahre

VII. RECHTSFOLGEN

- Nichtigkeit ex tunc (§ 142 Abs. 1 BGB)
- Ggf. Schadensersatz nach § 122 BGB



#GEWUSST? TYPISCHE KLAUSURPROBLEME: DIESE FALLSTRICKE SOLLTEST DU KENNEN!

- **Inhalts- oder Erklärungsirrtum?** Die saubere Abgrenzung zwischen § 119 Abs. 1 Alt. 1 und Alt. 2 BGB gehört zu den absoluten Klausurklassikern.
- **Eigenschaft oder bloßer Wert?** Der Kaufpreis oder Marktwert ist keine Eigenschaft i.S.d. § 119 Abs. 2 BGB. Entscheidend sind wertbildende Merkmale der Person oder Sache.
- **Motivirrtum** berechtigt grundsätzlich **nicht** zur Anfechtung. Ausnahmen bestehen insbesondere beim Eigenschaftsirrtum (§ 119 Abs. 2 BGB) sowie bei arglistiger Täuschung (§ 123 BGB).
- **Anfechtung oder Gewährleistungsrecht?** Beim Kaufvertrag ist zu prüfen, ob das Mängelgewährleistungsrecht als Spezialregelung vorrangig ist. Die Abgrenzung spielt insbesondere beim Eigenschaftsirrtum eine wichtige Rolle.
- **Anfechtungsfrist nicht vergessen!** §§ 119 und 120 BGB verlangen eine unverzügliche Anfechtung (§ 121 BGB), während bei § 123 BGB die Jahresfrist des § 124 BGB gilt.
- **§ 122 BGB übersehen:** Wird erfolgreich wegen eines Irrtums nach §§ 119 oder 120 BGB angefochten, ist häufig an den Ersatz des Vertrauensschadens zu denken. Dieser Anspruch besteht bei einer Anfechtung nach § 123 BGB dagegen gerade nicht.

#3 VORAUSSETZUNGEN DER STELLVERTRETUNG (§§ 164 FF. BGB)

I. ANWENDBARKEIT DER STELLVERTRETUNGSREGELN (§§ 164 FF. BGB)

- Direkte Anwendung bei Abgabe oder Empfang von Willenserklärungen.
- Analoge Anwendung auf geschäftsähnliche Handlungen.
- Keine Anwendung auf Realakte.

II. ZULÄSSIGKEIT DER STELLVERTRETUNG

- Grundsätzlich sind Rechtsgeschäfte durch Vertreter möglich.
- Ausnahmen bei gesetzlichen Vertretungsverboten, z. B.:
 - Eheschließung (§ 1311 BGB)
 - Testament (§ 2064 BGB)
 - Erbvertrag (§ 2274 BGB)
- Stellvertretung kann zudem durch Rechtsgeschäft ausgeschlossen sein.

III. EIGENE WILLENSERKLÄRUNG DES VERTRETERS

- Vertreter muss eine eigene Willenserklärung abgeben (§ 164 Abs. 1 BGB).
- Abgrenzung zum Boten:
 - Vertreter: gibt eigene Erklärung mit Entscheidungsspielraum ab.
 - Bote: übermittelt lediglich eine fremde Erklärung.
- Bei fehlendem eigenen Entscheidungsspielraum liegt regelmäßig keine Stellvertretung vor.

IV. HANDELN IM FREMDEN NAMEN (§ 164 ABS. 1, 2 BGB)

1. OFFENKUNDIGKEITSPRINZIP

- Vertreter muss erkennbar im Namen des Vertretenen handeln.
- Maßgeblich ist der objektive Empfängerhorizont.
- Handeln unter fremdem Namen führt grundsätzlich zur Anwendung der Stellvertretungsregeln.

2. AUSNAHMEN VOM OFFENKUNDIGKEITSPRINZIP

A. GESCHÄFT FÜR DEN, DEN ES ANGEHT

- Identität des Vertragspartners ist dem anderen Teil gleichgültig.
- Typischer Fall: Bargeschäfte des täglichen Lebens.

B. NAMENSTÄUSCHUNG

- Handelnder verwendet bewusst einen fremden Namen.
- Nach h.M. grundsätzlich entsprechende Anwendung der §§ 164 ff. BGB, wenn der Vertragspartner tatsächlich mit dem Namensträger kontrahieren möchte.

V. VERTRETUNGSMACHT

- Vertreter muss Vertretungsmacht besitzen oder das Geschäft muss nachträglich genehmigt werden (§ 177 BGB).

ARTEN DER VERTRETUNGSMACHT:

GESETZLICHE VERTRETUNGSMACHT

- z. B. Eltern für ihre Kinder (§ 1629 BGB)

ORGANSCHAFTLICHE VERTRETUNGSMACHT

- z. B. Geschäftsführer einer GmbH (§ 35 GmbHG)

RECHTSGESCHÄFTLICH ERTEILTE VOLLMACHT

- z. B. §§ 166 Abs. 2, 167 ff. BGB oder Prokura (§§ 48 ff. HGB)

RECHTSSCHEINVOLLMACHT

- Vertretungsmacht aufgrund schutzwürdigen Vertrauens des Geschäftsgegners
- insbesondere §§ 170–173 BGB